Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

rich Oberkeit nie gehörig gewesen, sond
er soll alles bei dem Kriegsvolk der Graue=
schaft Clueben, der durch sein auch sonst
der Bayerisch Eingesessen Schen oder Landes=
fürstlen Oberkeit gar nichts ab, die weil
der wildpan von diesen Stücken ein
abgesondert sei, und es ist dargegen und
fremder noch nein, es sei fürst sei Graue
oder anderer Rechtstand, ob fremden
Boden sei forst oder wildpan hab, dargegen
sein Rechte gerettet gehört, und dorauffer
der forst sachen, selb gemeind und boden
sei anderen stands mit andern schen und
Pliedern gerichten und Oberkeiten zu stehen
darauf wird herr Graue Ulr gegen
Dienstadt ungütlich beschuldigt, es er gi
sein Vordeil und den Herzogen sei rech
und billichkeit nie gerecht, wenn sei die
Graueschaft aus Bayerisch Oberkeit sich
den solches wird geschrieben ursachen selben
mit warheit sei besprochen.

Graue erscheint auch, es es best fundamen
aus gebrachten Mandats mit nichts hab,